

F r i e d h o f s g e b ü h r e n s a t z u n g

für den Friedhof

der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Neviges

vom 07.10.2025

Die Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Neviges vertreten durch das Presbyterium

erlässt gemäß Artikel 74 der Kirchenordnung i. V. m. § 41 Wirtschafts- und
Verwaltungsverordnung (WiVO) vom 14. September 2018 in der jeweils gültigen Fassung und
Artikel 75 der Kirchenordnung i. V. m. § 10 der Friedhofsverordnung der der Evangelischen
Kirche im Rheinland vom 21. Februar 2025 die nachstehende

Friedhofsgebührensatzung

§ 1

Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung des Friedhofes und der Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben und sind ausschließlich der Friedhofsträgerin vorbehalten.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung. Die Friedhofsträgerin ist berechtigt, eine Vorauszahlung in angemessener Höhe auf Gebühren für die beantragten Leistungen zu verlangen.
- (3) Für die der Umsatzsteuerpflicht unterliegenden Gebührenpositionen wird zusätzlich die gesetzliche Umsatzsteuer erhoben und separat im Gebührenbescheid ausgewiesen. Leistungen, die der Umsatzsteuer unterliegen, sind entsprechend gekennzeichnet (*zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Fassung).
- (4) Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.
- (5) Wird von der Benutzung des Friedhofes und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die der Friedhofsträgerin entstanden sind.

§ 2
Gebührensschuldner

(1) Zur Zahlung der Gebühren ist die Nutzungsberechtigte Person oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden.

(2) Wird die Gebühr von mehreren Personen geschuldet, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldnerin.

§ 3
Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschuldnerin oder dem Gebührenschuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben.

(2) Die Gebühren sind mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig, sofern im Gebührenbescheid nicht eine spätere Fälligkeit festgesetzt ist.

(3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann die Friedhofsträgerin Bestattungen und Leistungen verweigern.

(4) Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4
Nutzungsgebühren

(1) Reihengrabstätten mit Nutzungsrecht

- | | |
|---|---------------|
| a) Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Ruhezeit 15 Jahre), auch wenn in ihnen Urnen beigesetzt werden | 985,00 Euro |
| b) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an (Ruhezeit 20 Jahre), auch wenn in ihnen Urnen beigesetzt werden | 2.323,00 Euro |

(2) Reihengemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin

- | | |
|--|---------------|
| a) Erdbestattung (Ruhezeit 20 Jahre)
<i>zzgl. Kostenersatz für einheitl. Grabmal / Inschrift je Beisetzung nach Aufwand</i> | 3.109,00 Euro |
| b) Urnenbeisetzung (Ruhezeit 15 Jahre)
<i>zzgl. Kostenersatz für einheitl. Grabmal / Inschrift je Beisetzung nach Aufwand</i> | 1.335,00 Euro |

(3) Wahlgrabstätten mit Nutzungsrecht

a) Erdbestattung je Grab	
a) Nutzungszeit 20 Jahre	2.420,00 Euro
b) Nutzungszeit 25 Jahre	3.025,00 Euro
b) Urnenbeisetzung je Grab (Nutzungszeit 15 Jahre)	1.995,00 Euro
c) Verlängerungsgebühr Erdbestattung je Grab und Jahr	121,00 Euro
d) Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grab und Jahr	133,00 Euro

(4) Wahlgemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin

a) Erdbestattung Rasenfeld je Grab (Nutzungszeit 20 Jahre) <i>zzgl. Kostenersatz für einheitl. Grabmal / Inschrift je Beisetzung nach Aufwand</i>	3.100,00 Euro
b) Urnenbeisetzung Rasenfeld Grab (Nutzungszeit 15 Jahre) <i>zzgl. Kostenersatz für einheitl. Grabmal / Inschrift je Beisetzung nach Aufwand</i>	1.335,00 Euro
c) Urnenbeisetzung im Kolumbarium (Nutzungszeit 15 Jahre) <i>zzgl. Kostenersatz für einheitl. Verschlussplatte / Inschrift je Beisetzung nach Aufwand</i>	3.720,00 Euro
d) Urnenbeisetzung im gärtnerisch gestalteten Gemeinschaftsfeld je Grab <i>zzgl. Kostenersatz für einheitl. Grabmal / Inschrift je Beisetzung nach Aufwand</i>	1.755,00 Euro
e) Verlängerungsgebühr Erdbestattung Rasenfeld je Grab und Jahr	155,00 Euro
f) Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung Rasenfeld je Grab und Jahr	89,00 Euro
g) Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung im Kolumbarium je Urnennische und Jahr	248,00 Euro
h) Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung im gärtnerisch gestalteten Gemeinschaftsfeld je Grab und Jahr	117,00 Euro

§ 5
Friedhofsunterhaltungsgebühren

werden nicht erhoben

§ 6
Bestattungsgebühren

- | | |
|---|---------------|
| (1) Grundgebühren | |
| a) Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten | 176,00 Euro |
| b) Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 704,00 Euro |
| c) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an | 1.409,00 Euro |
| d) Urnenbeisetzung | 433,00 Euro |
| (2) Besondere Gebühren | |
| a) Benutzung der Friedhofskapelle anlässlich der Trauerfeier | 372,00 Euro |
| b) Benutzung der Friedhofskapelle aus anderen Anlässen | 372,00 Euro |

§ 7
Gebühren für Umbettungen

- | | |
|---|---------------|
| (1) Ausbettung | |
| a) Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab | 1.585,00 Euro |
| b) Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab | 2.467,00 Euro |
| c) Urnenbeisetzungen je Grab | 422,00 Euro |
| (2) Für Wiederbeisetzungen gelten die Gebühren gemäß § 6 Abs. 1 dieser Satzung. | |

§ 8
Sonstige Gebühren

(1) Zustimmung zur Errichtung eines stehenden Grabmales	60,00 Euro
(2) Zustimmung zur Errichtung eines liegenden Grabmals	40,00 Euro
(3) Zustimmung zur Errichtung von Grabeinfassungen und sonstiger baulicher Anlage	40,00 Euro
(4) Zustimmung zur Änderung eines Grabmals, einer Grabeinfassung oder einer sonstigen baulichen Anlage	40,00 Euro
(5) Zulassung von Gewerbetreibenden gem. § 6 Absatz 1 Friedhofssatzung	40,00 Euro
(6) Ausstellung einer Berechtigungskarte an Gewerbetreibende gem. § 6 Absatz 6 Friedhofssatzung	25,00 Euro
(7) Bearbeitung eines Antrages auf Um- oder Ausbettung	50,00 Euro
(8) Ausstellung von sonstigen Urkunden / Bescheinigungen der Friedhofsverwaltung	25,00 Euro
(9) Widerruf des Nutzungsrechts vor Ablauf der Nutzungszeit (Verwaltungsgebühr)	35,00 Euro
(10) Unterhaltung einer Grabstätte zur Erdbestattung bei Widerruf des Nutzungsrechts je Grab und Jahr	50,00 Euro
(11) Unterhaltung einer Grabstätte für Urnenbeisetzungen bei Widerruf des Nutzungsrechts je Grab und Jahr	35,00 Euro

§ 9
Öffentliche Bekanntmachung

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.

(2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen gemäß § 37 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 15.12.2015, zuletzt geändert durch die Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung vom 08.10.2019.

§ 10
Inkrafttreten

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten gemäß § 38 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 15.12.2015, zuletzt geändert durch die Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung vom 08.10.2019, in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 15.12.2015, zuletzt geändert durch die Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung am 06.11.2023, außer Kraft.

Velbert-Nevig, den 07.10.2025

Die Friedhofsträgerin

Siegel

(Unterschrift)

(Unterschrift)